



## MITTEILUNGSVORLAGE

VORL.NR. 338/14

**Federführung:**

Geschäftsstelle Gemeinderat

**Sachbearbeitung:**

Frau Daniela Häfner

**Datum:**

16.09.2014

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	07.10.2014	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Bericht zum Antrag auf Änderung / Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung

**Bezug SEK:**

**Bezug:** Antrag Die Linke, Vorl. Nr. 203/14

**Anlagen:** Umfrageergebnisse zu den Regelungen über die Mindestgröße von Fraktionen

**Mitteilung:**

DIE LINKE (ehemals Stadtrat Kemmerle) beantragt die Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO) sowie nachfolgend die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die beantragten Änderungen sind dahingehend gerichtet, dass in der GeschO unter § 3 – Mitgliedervereinigungen – zusätzlich zum Begriff der "Fraktion" der Begriff der „Gruppe“ aufgenommen werden soll. Eine Gruppe solle dabei aus zwei Stadträten bestehen, eine Fraktion nach wie vor aus drei.

Entsprechend dazu soll laut Antrag anschließend die Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung insofern geändert werden, dass die in § 2 (7) geregelte Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen künftig auch bei „Gruppensitzungen“ zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung greift.

Durch die Kommunalwahl hat sich die Zusammensetzung des Gemeinderates insofern verändert, dass sowohl die FDP als auch DIE LINKE mit je zwei Sitzen vertreten ist. Damit wären von der beantragten Änderung beide Gruppierungen betroffen. Die Einzelstadträte blieben davon unberücksichtigt.

Der beim Städtetag zuständige Dezernent für Kommunalrecht, Norbert Brugger, bestätigt aus seiner Sicht, dass Geschäftsordnungsregelungen zur Gruppenbildung in Gemeinderäten Baden-Württembergs unüblich sind. In seiner Stellungnahme heißt es weiter: „Neben einer - wie in vielen anderen Städten - in Ludwigsburg bis zu einer Mindestgröße von drei Ratsmitgliedern möglichen Fraktionsbildung zusätzlich für Zusammenschlüsse von zwei Gemeinderäten eine Kategorie "Gruppe" in die Geschäftsordnung des Rats aufzunehmen wirft die Frage auf, wie und warum ggf. zwischen Fraktions- und Gruppenrechten sachgerecht differenziert werden sollte. In jedem Falle würde diese Differenzierung zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Dies gilt umso mehr, als

Bericht zum Antrag auf Änderung / Ergänzung der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung

Fraktionen nach dem Willen der Landesregierung per Gesetzesänderung demnächst Rechte in der Gemeindeordnung verbrieft erhalten sollen. Sollte der Gemeinderat tatsächlich auch Zweierzusammenschlüssen besondere Rechte einräumen wollen, läge es daher aus unserer Sicht näher, die Mindestgröße für Fraktionen von drei auf zwei zu reduzieren.“

Die vom Städtetag angesprochene Abgrenzungsproblematik sieht auch das Regierungspräsidium Stuttgart in ihrer Einschätzung der Sachlage. Dies könne nach deren Auffassung dadurch umgangen werden, dass die Fraktionsstärke von drei auf zwei Mitglieder reduziert werde. Da die Mindeststärke einer Fraktion nicht normiert sei, verfüge der Gemeinderat bei ihrer Bestimmung, kraft seiner Autonomie bei der Regelung seiner inneren Angelegenheit, über ein weites Ermessen.

Eine Reduzierung auf mindestens zwei statt drei Mitgliedern pro Fraktion entspricht allerdings nicht der gängigen Praxis. Dies bestätigt unter anderem eine Erhebung in insgesamt 10 Kommunen, bei der lediglich eine von der Regelung der „Drei-Mitglieder-Fraktion“ abweicht. Dabei handelt es sich um die Stadt Bietigheim-Bissingen, deren Geschäftsordnung bei einem Gemeinderat mit 32 Stadträten von einer Fraktion mit lediglich zwei Mitgliedern ausgeht. (siehe Anlage 1)

Ein Handlungsbedarf aus rechtlichen Gründen besteht demnach nicht. Aus Sicht der Verwaltung sollte von der Einführung des Begriffs der „Gruppe“ aufgrund der sich daraus ergebenden Abgrenzungsproblematik abgesehen werden. Wenn der Gemeinderat aber dem im Antrag formulierten Wunsch Rechnung tragen will, müsste daher durch eine Änderung der Geschäftsordnung die Größe der Fraktion auf zwei Mitglieder reduziert werden.

#### **Unterschriften:**

**Peter Spear**

**Daniela Häfner**

**Verteiler: DI, DII, DIII,**